

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 108. Sitzung am 21. und 22. September 2016 in Rostock beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/39:

Verwendung des Begriffes „Destillat“ in Ergänzung zur Verkehrsbezeichnung Spirituose

Sachverhalt/Frage:

Kann bei einem Erzeugnis mit der Bezeichnung Spirituose, das Zucker und Aroma enthält, die Angabe „Haselnussdestillat“ ohne weitere Hinweise auf die Zusammensetzung verwendet werden?

Beschluss:

Die Verwendung der Angabe „Haselnussdestillat“ als Ergänzung zur Bezeichnung Spirituose ohne weitere Hinweise auf die Zusammensetzung stellt für ein Erzeugnis, das außer Haselnussdestillat weitere Bestandteile wie Zucker und Aroma enthält, eine irreführende Angabe für den Verbraucher i. S. d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 dar.